Gemeinde Uerkheim



Reglement

über die Errichtung eines Waldfonds

Die Einwohnergemeinde Uerkheim,

gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2018 über die Errichtung eines Waldfonds

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2

7weck

¹ Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind grundsätzlich zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 3

Speisung des Fonds

¹ Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

§ 4

Verwendung der Mittel

a) Grundsatz

- ¹ Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.
- ² Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden
 - a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen,
 - b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
 - c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands.

§ 5

b) Ausnahmen

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget oder im Rahmen eines Verpflichtungskredits eine Entnahme für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen.

§ 6

Fondsverwaltung

¹ Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde abzubilden.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- ¹ Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- ² Dieses Reglement kann durch die Einwohnergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

23. November 2018

Der Gemeindeammann:

Herbert Räbmatter

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

In Rechtskraft erwachsen am 3. Januar 2019